

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 30. April 1947

19. Stück

- 67.** Bundesverfassungsgesetz: Abänderung des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetzes.
68. Bundesgesetz: Kleinrentnergesetznovelle 1947.
69. Bundesgesetz: Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle.
70. Bundesgesetz: Aufhebung von reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Vollstreckungsrechtes.
71. Bundesgesetz: Gerichtsverfassungsnovelle 1947.
72. Bundesgesetz: 1. Novelle zum Brennstoffgesetz.
73. Bundesgesetz: Anbaugesetz.
74. Verordnung: 1. Durchführungsverordnung zum Invalideneinstellungsgesetz.
75. Verordnung: Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke Innsbruck und Telfs.

67. Bundesverfassungsgesetz vom 26. Februar 1947, womit das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der § 24 des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 177, wird abgeändert wie folgt:

1. Der zweite Satz des ersten Absatzes entfällt.

2. Nach dem ersten Absatze wird als zweiter Absatz eingeschaltet:

„(2) Ein Verfallserkenntnis ist auch nach der Einantwortung des Nachlasses zulässig. Auf Erben und Legatäre von Personen, gegen die ein Verfahren nach Abs. (1) eingeleitet ist, finden, soweit es sich um ein aus dem Nachlasse stammendes Vermögen handelt, die Bestimmungen des § 4 entsprechend Anwendung.“

3. Der zweite Absatz erhält die Bezeichnung (3).

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner
Figl Gerö

68. Bundesgesetz vom 26. Februar 1947, betreffend Erhöhung der zu den Unterstützungen nach dem Kleinrentnergesetze gewährten Beihilfen (Kleinrentnergesetznovelle 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die mit dem Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 153, betreffend Beihilfen zu den Unterstützungen nach dem Kleinrentnergesetze (Kleinrentnergesetznovelle 1946) eingeführten Beihilfen im Ausmaße von 50 v. H. der bisher bezogenen Unterstützungen werden ab 1. Jänner 1947 auf 100 v. H. erhöht.

§ 2. Die Beihilfen werden auch Personen gewährt, denen erst nach dem 1. Juli 1946 eine Kleinrentnerunterstützung zuerkannt wurde oder in Zukunft zuerkannt werden wird.

§ 3. Im Falle des Bezuges eines regelmäßigen Einkommens, gleichviel ob es aus einer Erwerbstätigkeit stammt oder nicht, vermindert sich der auf einen Monat entfallende Betrag der Unterhaltsrente um den Betrag, um den das durchschnittlich auf einen Monat entfallende Einkommen die Grenze von 150 S überschreitet.

§ 4. Die aus der Erhöhung der Beihilfen und der Einkommensgrenze erwachsenden Kosten trägt der Bund.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner
Figl Maisel Zimmermann

69. Bundesgesetz vom 28. Februar 1947, womit das Bedarfsdeckungsstrafgesetz ergänzt und abgeändert wird (Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 24. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 44/1946, zur Sicherung der Deckung lebenswichtigen Bedarfes (Bedarfsdeckungsstrafgesetz) wird ergänzt und abgeändert wie folgt:

1. Der § 3, Abs. (1), wird geändert wie folgt:

a) Der Schluß der lit. a und der lit. b hat zu lauten: „oder erwirbt oder sich widerrechtlich aneignet.“

b) Die lit. f hat zu lauten:

„wer Ausweise der unter lit. a angeführten Art nachmacht oder sich widerrechtlich aneignet oder solche nachgemachte oder widerrechtlich angelegnete Ausweise verwendet.“

c) Dem Abs. (1) wird folgende Bestimmung angefügt: „Die Bestimmungen für Ausweise der unter lit. a angeführten Art sind auch auf Abschnitte solcher Ausweise anzuwenden.“

2. Der zweite Absatz des § 3 und der zweite Absatz des § 5 haben zu lauten:

„(2) Diese Übertretung wird vom Gericht mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 50.000 S verhängt werden.“

3. Im letzten Satz des § 3, Abs. (3), im zweiten Satz des § 4, Abs. (2), im letzten Satz des § 7, Abs. (6), und im zweiten Satz des § 8, Abs. (2), treten an die Stelle der Worte „eine Geldstrafe bis zu 150.000 RM“ die Worte „eine Geldstrafe bis zu 250.000 S“.

4. Der § 4 wird geändert wie folgt:

a) Der Abs. (1) hat zu lauten:

„(1) Eines Vergehens macht sich schuldig, wer unbefugt Bedarfsgegenstände gewerbsmäßig oder in beträchtlicher Menge oder von bedeutendem Wert der Verteilungsordnung (§ 3) zuwider oder wer Ausweise der im § 3, Abs. (1), lit. a, bezeichneten Art gewerbsmäßig umsetzt.“

b) Im Abs. (3) hat die lit. c zu lauten:

„c) wenn durch die Tat die Deckung des Bedarfes eines größeren Personenkreises auf empfindliche Weise nachteilig beeinflusst werden konnte.“

5. Im letzten Satz des § 4, Abs. (3), und im letzten Satz des § 9 treten an Stelle der Worte „eine Geldstrafe bis zu 300.000 RM“ die Worte „eine Geldstrafe bis zu 500.000 S“.

6. Der § 6 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Nichterfüllung einer Anmelde- oder Lieferungs- pflicht.“

§ 6. (1) Einer Übertretung macht sich schuldig, wer vorsätzlich die ihm durch allgemeine Vorschriften oder besonderen Auftrag der zuständigen Stelle auferlegte Pflicht, Bedarfsgegenstände anzumelden oder eine bestimmte Menge von Bedarfsgegenständen abzuliefern, nicht rechtzeitig oder nicht vollkommen erfüllt, insbesondere auch dadurch, daß er Bedarfsgegenstände minderwertiger oder sonst nicht entsprechender Beschaffenheit abliefert.

(2) Diese Übertretung wird vom Gericht mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 50.000 S verhängt werden.

(3) Die Tat ist ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft,

a) wenn der Täter nach dem 1. Mai 1945 seiner Anmelde- oder Ablieferungspflicht mehr als zweimal nicht nachgekommen ist,

b) wenn der Täter wegen eines Vergehens oder Verbrechens nach diesem Gesetze verurteilt worden ist, oder

c) wenn der Täter nach dem 1. Mai 1945 bereits einmal wegen eines Vergehens oder Verbrechens nach einer der im § 3, Abs. (3), lit. c, angeführten Rechtsvorschriften gerichtlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

(4) Wer fahrlässig seine Anmelde- oder Ablieferungspflicht nicht rechtzeitig oder nicht vollkommen erfüllt [Abs. (1)], macht sich einer Übertretung schuldig und ist vom Gerichte mit Geldstrafe bis zu 50.000 S oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.“

7. Der § 7 wird geändert wie folgt:

a) Der Abs. (5) hat zu lauten:

„(5) Die Übertretungen nach Abs. (1) oder (4) werden vom Gericht mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 50.000 S verhängt werden.“

b) Im Abs. (6) hat die lit. d zu lauten:

„d) wenn durch die Tat die Deckung des Bedarfes eines größeren Personenkreises auf empfindliche Weise nachteilig beeinflusst werden konnte.“

8. Nach § 9 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Verbotene Ankündigungen.“

§ 9 a. (1) Eines Vergehens macht sich schuldig, wer in Druckwerken oder verbreiteten Schriften

a) gegen ein offenbar übermäßiges Entgelt sich zum Ankauf, Verkauf oder Tausch eines Bedarfsgegenstandes erbietet;

b) ohne Angabe seines Namens und seiner Wohnung (der Firma und ihrer Niederlassung) einen Bedarfsgegenstand anbietet oder zum Anbieten eines solchen auffordert;

c) einen Bedarfsgegenstand anbietet oder zum Anbieten eines solchen auffordert und dabei Angaben macht, die geeignet sind, einen Irrtum über die Person oder die geschäftlichen Verhältnisse dessen, der den Bedarfsgegenstand anbietet oder zum Anbieten eines solchen auffordert, oder über andere wichtige Umstände zu erwecken.

(2) Dieses Vergehen wird mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei besonders erschwerenden Umständen mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 250.000 S verhängt werden.

(3) Die preßrechtlich verantwortlichen Personen sind nicht verpflichtet, derartige Ankündigungen, soweit sie als solche deutlich erkennbar sind, auf ihre Wahrheit zu prüfen.“

9. Die §§ 10 und 11 haben zu lauten:

„§ 10. (1) Eines Verbrechens macht sich schuldig, wer vorsätzlich Bedarfsgegenstände in solchem Umfang, daß hiedurch die Deckung des Bedarfes eines größeren Personenkreises auf empfindliche Weise nachteilig beeinflusst werden kann, zerstört, beiseiteschafft, pflichtwidrig nicht ordnungsgemäß anmeldet oder abliefern oder sonst zurückhält.

(2) Dieses Verbrechen wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, wenn aber die Bedarfsdeckung auf empfindliche Weise nachteilig beeinflusst worden ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Ist durch das Verbrechen die Versorgung eines erheblichen Teiles der Bevölkerung des Bundesgebietes gefährdet worden, so ist auf schweren Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, wenn aber durch die Tat die Versorgung auf empfindliche Weise nachteilig beeinflusst worden ist, auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen. War politische Gehässigkeit gegen die Republik Österreich, ihre Verfassung oder Regierungsform maßgebender Beweggrund einer solchen Tat, so ist sie mit dem Tode zu bestrafen.

(4) Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 500.000 S verhängt werden.

§ 11. In gleicher Weise wird wegen Verbrechens bestraft, wer Marken, Bezugscheine oder ähnliche Ausweise oder Abschnitte solcher Ausweise in einem Umfang, daß hiedurch die Deckung des Bedarfes eines größeren Personenkreises auf empfindliche Weise nachteilig beeinflusst werden kann, beiseiteschafft oder nachmacht oder wer nachgemachte oder beiseiteschaffte Ausweise dieser Art oder Abschnitte solcher Ausweise in diesem Umfang in Verkehr bringt oder sich verschafft.“

10. In den II. Abschnitt wird nach § 11 folgende Bestimmung eingefügt:

„Fahrlässiges Verderbenlassen von Bedarfsgegenständen.

§ 11 a. (1) Eines Vergehens macht sich schuldig, wer fahrlässig Bedarfsgegenstände, für die eine Verteilungsordnung besteht, in solchem Umfang dem Verderben aussetzt, daß dadurch die Deckung des Bedarfes eines größeren Personenkreises auf empfindliche Weise nachteilig beeinflusst werden kann:

(2) Dieses Vergehen wird mit Arrest oder strengem Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten, bei besonders erschwerenden Umständen mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.“

11. Der § 12 wird geändert wie folgt:

a) Der Abs. (1) hat zu lauten:

„(1) Geringfügige Verstöße der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Art sowie geringfügige Verstöße gegen § 9 a, soweit es sich

nicht um Ankündigungen in Druckwerken handelt, sind von den staatsanwaltschaftlichen Behörden oder den Gerichten den zuständigen Verwaltungsbehörden zur Verfolgung zu überlassen, wenn die Tat nicht nach diesem Gesetz ein Verbrechen oder wegen früherer Verfehlungen des Täters oder wegen der Größe der für die Bedarfsdeckung herbeigeführten Gefahr ein Vergehen begründet, wenn für das Vergehen nicht aus diesen Gründen strengere Strafe angedroht ist, der Täter nicht auch wegen einer nach diesem Gesetz gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art verfolgt wird und die Ahndung durch die Verwaltungsbehörde ausreicht. Solche Verstöße sind, auch wenn es beim Versuch geblieben ist, von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, als Verwaltungsübertretungen mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 20.000 S zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.“

b) Im Abs. (3) haben der Eingang und die lit. a zu lauten:

„(3) Als geringfügig [Abs. (1)] ist ein Verstoß insbesondere dann anzusehen, wenn

a) er nur aus Not, Unbesonnenheit, zur Befriedigung eines Gelüstes oder aus einem uneigennütigen Beweggrund begangen wurde oder“

c) Im Abs. (3) hat der Schluß der lit. c zu lauten: „beträchtlich ist oder“; als lit. d wird angefügt:

„d) bei Nichterfüllung einer Anmelde- oder Lieferungspflicht (§ 6) der Grad des Verschuldens gering ist oder Menge und Wert der Bedarfsgegenstände nicht beträchtlich sind oder die Verfehlung der Art nach nicht schwer wiegt.“

d) Als Abs. (4) wird folgende Bestimmung angefügt:

„(4) Die Verjährungsfrist [§ 31, Abs. (2), VStG.] beträgt bei den Verwaltungsübertretungen nach Abs. (1) und (2) sechs Monate.“

12. Nach § 12 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Zusammentreffen mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen.

§ 12 a. (1) Begründet eine in diesem Gesetz mit Strafe bedrohte Tat zugleich eine nach einem anderen Gesetz gerichtlich strafbare Handlung und ist die Strafe nach dem anderen Gesetz zu bemessen, so kann oder muß gleichwohl auf die in dem gegenwärtigen Gesetz zu-

gelassenen oder vorgeschriebenen Nebenstrafen und sichernden Maßnahmen sowie auf die Haftung für Geldstrafen erkannt werden. Ebenso kann oder muß auf die in dem anderen, nicht aber in dem gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Nebenstrafen und sichernden Maßnahmen erkannt werden, wenn die Strafe nach dem gegenwärtigen Gesetz zu bemessen ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Schuldige außer einer nach dem gegenwärtigen Gesetz strafbaren Tat auch eine Tat begangen hat, die nach einem anderen Gesetz gerichtlich strafbar ist und gleichzeitig abgeurteilt wird.“

13. Im § 13 haben der erste und der dritte Absatz zu lauten:

„(1) Im Strafenkenntnis sind die dem Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden, dem Täter oder einem Mitschuldigen gehörenden Sachen oder ihr Erlös für verfallen zu erklären, sofern nicht die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über entzogenes oder bedenkliches Gut (§§ 367, 375 bis 379 StPO.) anzuwenden sind. Beförderungsmittel, die der Täter zur Begehung der Tat benutzt hat, können für verfallen erklärt werden, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

(3) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht möglich, so muß oder kann das Gericht auf Antrag des Staatsanwaltes auf den in diesem Gesetz vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfall selbständig durch Beschluß erkennen.“

14. Nach § 13 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Betriebssperre.

§ 13 a. Betriebe, in denen strafbare Handlungen der im § 3, Abs. (1), lit. d, im § 5, Abs. (1), lit. c und d, und im § 7 bezeichneten Art wiederholt oder unter Umständen begangen worden sind, die öffentliches Ärgernis zu erregen geeignet sind, können längstens bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens von der Sicherheitsbehörde gesperrt werden. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung erlassen.“

Artikel II.

Die Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes sind auf strafbare Handlungen, die vor seinem Wirksamkeitsbeginn begangen worden sind, anzuwenden, wenn diese dadurch nicht einer strengeren Behandlung unterliegen als nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz und für Inneres im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Bundesministerien betraut. Sie sind ermächtigt, das Bedarfsdeckungsstrafgesetz unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergän-

zungen, die sich aus dem vorliegenden Bundesgesetz ergeben, durch Verordnung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verlautbaren.

	Renner	
Figl	Gerö	Helmer

70. Bundesgesetz vom 28. Februar 1947 über die Aufhebung von reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Vollstreckungsrechtes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Vollstreckung von Titeln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reichs vom 16. Jänner 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 176, wird rückwirkend mit 27. April 1945 aufgehoben.

§ 2. Für Titel, die bis zum 27. April 1945 vollstreckbar geworden sind, und für alle Exekutionen, die bis zum 8. Mai 1945 bewilligt worden sind, sind die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Renner	
Figl	Gerö	

71. Bundesgesetz vom 21. März 1947 zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes (Gerichtsverfassungsnovelle 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) In der Zeit bis zum 31. Dezember 1949 können Hilfsrichter auch vor Vollendung einer vierjährigen provisorischen Dienstzeit (§ 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes) zum Richter ernannt werden.

(2) Eine vor Zurücklegung des vierten Dienstjahres vollstreckte Dienstzeit [§ 29, Abs. (3), des Gehaltsüberleitungsgesetzes] wird für die Vorrückung in höhere Bezüge als Richter nicht angerechnet. Die Anrechnung für den Dienstrang wird dadurch nicht berührt.

§ 2. (1) Jeder zu besetzende Richterposten ist einzeln auszusprechen.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann verfügen, daß ausnahmsweise von der Ausschreibung eines Richterpostens abgesehen und die Bewerbungsaufforderung in anderer Weise bekanntgemacht werde.

§ 3. (1) Für die bei den Bezirksgerichten und den Gerichtshöfen I. Instanz zu besetzenden Richterposten mit Ausnahme der Präsidenten- und Vizepräsidentenposten haben der Personalsenat des Gerichtshofes I. Instanz, dem das Bezirksgericht untersteht oder bei dem der Richterposten zu besetzen ist, und der Personalsenat des vorgesetzten Oberlandesgerichtes Besetzungsvorschläge an das Bundesministerium für Justiz zu erstatten.

(2) Für die Vizepräsidenten- und die Präsidentenposten der Gerichtshöfe I. Instanz und für die bei den Oberlandesgerichten zu besetzenden Richterposten mit Ausnahme der Vizepräsidenten- und Präsidentenposten haben der Personalsenat des Oberlandesgerichtes, dem der Gerichtshof I. Instanz untersteht oder bei dem der Richterposten zu besetzen ist, und der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes Besetzungsvorschläge an das Bundesministerium für Justiz zu erstatten.

(3) Den Besetzungsvorschlag für die Oberlandesgerichts-Vizepräsidenten- und Oberlandesgerichts-Präsidentenposten sowie für die bei dem Obersten Gerichtshofe zu besetzenden Richterposten mit Ausnahme des Ersten und Zweiten Präsidenten hat der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes zu erstatten.

(4) Die Bestimmungen des § 4, Abs. (2) und (4), des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 422, finden auf den Personalsenat des Obersten Gerichtshofes sinngemäß Anwendung.

§ 4. Die Bestimmung des § 14 b des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945 (GOG. 1945) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 99, ist weiter anzuwenden.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Renner
Figl Gerö

72. Bundesgesetz vom 21. März 1947, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 37, über die Regelung des Verkehrs mit festen mineralischen Brennstoffen (1. Novelle zum Brennstoffgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Brennstoffgesetz vom 20. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 37, treten im § 4, Abs. (2), an Stelle der Worte: „Das Gesetz tritt am 1. April 1947 außer Kraft“ die Worte: „Das Gesetz tritt mit 30. Juni 1947 außer Kraft“.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1947 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Renner
Figl Heisl

73. Bundesgesetz vom 26. März 1947, betreffend die Sicherstellung der Feldbestellungs-, Kultur- und Erntearbeiten (Anbaugesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Anbauverpflichtung.

§ 1. (1) Der Verfügungsberechtigte (Eigentümer, Besitzer, Pächter, Nutznießer, öffent-

licher Verwalter und dergleichen) landwirtschaftlich nutzbarer Kulturlächen ist verpflichtet, seine sämtlichen anbaufähigen Ackergründe dem ordnungsgemäßen Anbaue zuzuführen.

(2) Ackergründe, deren Pflanzenbestände (Saaten) vor Beendigung der Anbauperiode dergartig Schaden gelitten haben, daß keine oder keine ausreichende Ernte zu erwarten ist, sind einer neuerlichen Einsaat zu unterziehen oder allenfalls neu zu bestellen.

(3) Auf Antrag des Verfügungsberechtigten kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer (Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft usw.) aus triftigen Gründen Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Abs. (1) und (2) bewilligen.

II. Anbauplanung.

§ 2. (1) Der Verfügungsberechtigte kann durch Anbauauftrag verhalten werden,

- a) Wiesen und Weideflächen, die ehemals Ackerland waren, sowie Wiesen und Weiden, die sich zur Kulturumwandlung in Ackerland eignen, dem Anbaue zuzuführen,
- b) seine Ackergründe, Gärten oder sonstigen landwirtschaftlichen Kulturlächen ganz oder zum Teil mit bestimmten landwirtschaftlichen Kulturpflanzen zu bebauen, soweit die notwendigen Voraussetzungen vorhanden sind, und
- c) unproduktive Flächen im Wege der Kultivierung kulturfähig zu machen und der Nutzung als Ackerfläche, Wiese oder Weide zuzuführen.

(2) Anbauaufträge nach Abs. (1) erteilt im Rahmen der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gegebenen Weisungen die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer.

(3) Anbauaufträge nach Abs. (1) können auch durch eine allgemeine, nicht an eine bestimmte Person gerichtete Weisung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für das gesamte Bundesgebiet oder über dessen Ermächtigung durch den Landeshauptmann im Einvernehmen mit der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer (Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft usw.) für ein Bundesland oder Teile eines solchen ergehen.

III. Überlassung von Betriebsmitteln (Nachbarschaftshilfe).

§ 3. (1) Wenn in einem landwirtschaftlichen Betriebe die notwendigen Arbeiten mangels Zugtiere, Zug- oder anderer Maschinen, die durch menschliche, tierische oder mechanische Kraft angetrieben werden, oder sonstiger land-

wirtschaftlicher Geräte nicht besorgt werden können, kann der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer verfügen, daß von den Besitzern solche Betriebsmittel, solange sie nicht im eigenen Betriebe benötigt werden, hilfsbedürftigen Betrieben seines Zuständigkeitsbereiches zur Bestreitung des dringendsten Bedarfes überlassen werden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer die Beistellung der in Abs. (1) angeführten Betriebsmittel unter den dort angeführten Voraussetzungen auch an Bedürftige einer anderen Gemeinde ihres Zuständigkeitsbereiches verfügen. Der Landeshauptmann kann im Einvernehmen mit der Landes-Landwirtschaftskammer eine solche Beistellung auch an Bedürftige eines anderen Verwaltungsbezirkes seines Zuständigkeitsbereiches verfügen.

§ 4. (1) Die gemäß den Bestimmungen des § 3 zur Verfügung über landwirtschaftliche Betriebsmittel berufene Behörde kann auch die Beistellung des nötigen Futters für Zugtiere oder der für die Bedienung von Maschinen notwendigen Betriebsstoffe (Heiz- und Schmiermittel usw.) anordnen, falls diese Gegenstände vom Besitzer nicht benötigt werden.

(2) Diese Behörde kann auch anordnen, daß Wärter für die Zugtiere oder Führer (Maschinisten) für die landwirtschaftlichen Maschinen beizustellen sind.

(3) Im Bedarfsfalle sind die Zugtiere mit der landesüblichen Beschirrung beizustellen, falls der Besitzer über eine solche verfügt und sie nicht selbst benötigt.

§ 5. (1) Der Landeshauptmann kann für die Beistellung landwirtschaftlicher Betriebsmittel nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 für seinen Zuständigkeitsbereich oder für Teile desselben einheitliche Vergütungssätze festsetzen, in denen auch die Entschädigung für die gewöhnliche Abnutzung dieser Betriebsmittel inbegriffen ist.

(2) Werden solche Vergütungssätze nicht festgesetzt, so entscheidet, falls sich die Parteien nicht einigen können, über die Höhe des zu leistenden Entgeltes nach Anhörung der Bezirksbauernkammer die Bezirksverwaltungsbehörde endgültig.

§ 6. Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der dadurch entstanden ist, daß ein solches Betriebsmittel während der Dauer der Inanspruchnahme beschädigt, unbrauchbar oder daß sein Wert in außerordentlichem Maße vermindert wurde, werden durch die Bestimmungen des § 5 nicht berührt. Hierüber entscheiden im Streitfalle die ordentlichen Gerichte nach den Bestimmungen des ABGB.

IV. Bestellung nicht genutzter Grundstücke.

§ 7. (1) Landwirtschaftlich nicht genutzte Grundstücke, die sich zum Anbaue landwirtschaftlicher Produkte eignen, können durch die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer einer geeigneten physischen oder juristischen Person für die Zeit bis zur Einbringung der nächsten Ernte zum Anbau von Nahrungs- oder Futterpflanzen übergeben werden, wenn auf ihnen vom Verfügungsberechtigten bis zu einem von der Bezirksbauernkammer den örtlichen und klimatischen Verhältnissen entsprechend bestimmten Zeitpunkte keine vorbereitenden Anbauarbeiten vorgenommen wurden.

(2) Der nach Abs. (1) eingewiesene Bebauer kann alle zur ordentlichen Bewirtschaftung des Grundes erforderlichen Maßnahmen treffen. Er hat das Recht des Zuganges und der Zufahrt über fremde Privatwege. Zugang und Zufahrt über fremde Grundstücke zum Zwecke der Bewirtschaftung sind dem Bebauer insofern gestattet, als dies ohne erheblichen Nachteil für den fremden Besitz möglich ist und das zu bebauende Grundstück auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Dagegen dürfen auf dem Grundstück schon bestehende Wegerechte durch die Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der aus der Bebauung erzielte Ertrag des Grundstückes fällt dem Bebauer zu. Der Eigentümer oder der vor der Einweisung nach Abs. (1) Verfügungsberechtigte hat keinen Anspruch auf ein Entgelt. Es kann ein Schadenersatzanspruch gegen den Bebauer nur insoweit geltend gemacht werden, als diesem ein Verschulden zur Last fällt.

(4) Durch eine Einweisung nach Abs. (1) werden schon bestehende Verpflichtungen zur Leistung der auf dem Grundstücke haftenden Lasten nicht berührt.

(5) Nach Einbringung der Ernte erlischt jedes Recht des Bauers auf Benutzung des Grundstückes. Ist zu erwarten, daß er auch im kommenden Jahr zur Nutzung eingewiesen wird, ist er zum Umbruche (Umackerung, Stoppelsturz) des genutzten Grundstückes nach vollzogener Aberntung verpflichtet.

V. Verbot einer volks- und ernährungswirtschaftlich nachteiligen Nutzung.

§ 8. (1) Alle landwirtschaftlichen Kulturen sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes zu bewirtschaften. Sie dürfen keiner volks- oder ernährungswirtschaftlich nachteiligen Nutzung zugeführt werden. Insbesondere ist es jedermann untersagt,

- a) grünen Roggen, Weizen, Gerste oder deren Gemenge abzumähen und zu verfüttern, soweit sie nicht von vornherein als Zwischenfrucht für Fütterungszwecke ange-

baut waren oder durch Witterungseinflüsse (Lagerfrucht, Hagel) eine Körnerernte aussichtslos geworden ist;

- b) Pferde oder andere Tiere auf bestellten Ackerflächen weiden zu lassen und
c) Kartoffel vor der Reife zu roden.

(2) Die näheren Vorschriften und Weisungen erläßt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

VI. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 9. Die Landwirtschaftskammern und Gemeinden sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieses Bundesgesetzes verpflichtet.

§ 10. (1) Insolange eine Landwirtschaftskammer für Wien nicht errichtet ist, bestimmt der Bürgermeister der Stadt Wien, wer an deren Stelle zu treten hat.

(2) In Vorarlberg werden die nach diesem Bundesgesetze den Bezirksverwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben vom Landeshauptmanne besorgt.

§ 11. (1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Anordnungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde (im Wirkungsbereiche einer Bundespolizeibehörde durch diese) — unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung — als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder ist er wegen Übertretung dieses Bundesgesetzes wiederholt straffällig geworden, so kann neben der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu drei Monaten verhängt werden.

§ 12. (1) Das Reichsleistungsgesetz vom 1. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1645, in der geltenden Fassung, wird für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke und für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Betriebsmittel zum Zwecke der Nachbarschaftshilfe (§§ 3 bis 6 dieses Bundesgesetzes), die Verordnung vom 27. August 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1521, über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, in der geltenden Fassung, wird hinsichtlich aller Maßnahmen zur Sicherstellung des Anbaues außer Kraft gesetzt.

(2) Die erforderlichen Übergangsbestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1948 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Figl Renner
 Kraus Gerö

74. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 25. Februar 1947 über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (1. Durchführungsverordnung zum Invalideneinstellungsgesetz).

Auf Grund der §§ 4, Abs. (2), 10, Abs. (2), und 12, Abs. (7), des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 163 (Invalideneinstellungsgesetz), wird verordnet:

Abschnitt I

[zu § 4, Abs. (2), des Invalideneinstellungsgesetzes, Berechnung der Pflichtzahl in besonderen Fällen].

§ 1. Dienstnehmer, die in einem Betriebe innerhalb eines Kalenderjahres nur durch höchstens 30 Tage beschäftigt sind, werden bei der Berechnung der Pflichtzahl [§ 4, Abs. (1), des Invalideneinstellungsgesetzes] nicht mitgezählt.

§ 2. (1) In Betrieben, die regelmäßig in gewissen Zeiten des Jahres verstärkt arbeiten (Saisonbetriebe), ist die Pflichtzahl dadurch zu ermitteln, daß zu der Zahl der ständig beschäftigten Dienstnehmer die Zahl der jeweils im Durchschnitt des Kalendermonates nichtständig beschäftigten Dienstnehmer hinzugezählt wird.

(2) Saisonbetriebe haben der nach Abs. (1) ermittelten Pflichtzahl dadurch zu entsprechen, daß sie mindestens so viele begünstigte Personen, als der nur auf die Zahl der ständig beschäftigten Dienstnehmer entfallenden Pflichtzahl entsprechen würde, ständig beschäftigen, im übrigen aber die zur Erfüllung der nach Abs. (1) ermittelten Pflichtzahl fehlende Zahl von begünstigten Personen saisonmäßig einstellen. Die Dienstgeber haben bei der jeweiligen Aufnahme von Saisonarbeitskräften auch die entsprechende Zahl begünstigter Personen beim zuständigen Arbeitsamt anzusprechen.

§ 3. (1) In Betrieben, die Heimarbeiter beschäftigen, ist die Pflichtzahl dadurch zu ermitteln, daß zu der Zahl der im Betriebe selbst beschäftigten Dienstnehmer die Zahl der regelmäßig beschäftigten Heimarbeiter hinzugezählt wird.

(2) Solche Betriebe haben der nach Abs. (1) ermittelten Pflichtzahl dadurch zu entsprechen, daß sie mindestens so viele begünstigte Personen, als der nur auf die Zahl der im Betriebe selbst beschäftigten Dienstnehmer entfallenden Pflichtzahl entsprechen würde, im Betriebe selbst beschäftigen, im übrigen aber die zur Erfüllung der nach Abs. (1) ermittelten Pflichtzahl fehlende Zahl von begünstigten Personen in Heimarbeit beschäftigen.

Abschnitt II

[zu § 10, Abs. (2), des Invalideneinstellungsgesetzes, Beirat].

§ 4. (1) Der Beirat besteht aus:

- a) drei Vertretern der organisierten Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen;
- b) einem Vertreter der nach § 2, Abs. (1), lit. c, des Invalideneinstellungsgesetzes begünstigten Personen;
- c) zwei Vertretern der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber;
- d) zwei Vertretern der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer.

(2) Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm hiefür aus dem Stande der Beamten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bestellter Vertreter.

§ 5. (1) Die im § 4, Abs. (1), genannten Mitglieder des Beirates und deren Ersatzmänner werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen berufen, die von den zur Vertretung der Interessen der begünstigten Personen gebildeten Organisationen, beziehungsweise von den in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen zu erstatten sind. Ein Vertreter der Dienstgeber wird von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der zweite von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern vorgeschlagen. Die Vertreter der Dienstnehmer, von denen einer dem Kreise der Dienstnehmer aus der Land- und Forstwirtschaft zugehören muß, werden vom Arbeiterkammertag vorgeschlagen. Die Bestimmungen des § 4 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der notwendigen Reiseauslagen.

§ 6. Der Beirat wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung einberufen. Die Einladungen sollen den Mitgliedern mit der Tagesordnung und den notwendigen Unterlagen wenigstens acht Tage vor der Sitzung zugehen. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen Mitglieder vertreten ist. Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende, dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet, stimmt zuletzt ab. Über die Sitzungen des Beirates ist eine Aufnahmeschrift zu führen, die alle Beschlüsse im Wortlaut, die Ergebnisse der Abstimmungen und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen zu enthalten hat. Eine Abschrift der Aufnahmeschrift ist den Mitgliedern des Beirates auf Verlangen zu übersenden.

Abschnitt III

[zu § 12 des Invalideneinstellungsgesetzes, Invalidenausschuß und Einstellungsausschuß].

§ 7. (1) Zur Entsendung der Vertreter der begünstigten Personen [§ 12, Abs. (2) und (3), lit. d und e, des Invalideneinstellungsgesetzes] in den Invalidenausschuß und Einstellungsausschuß sind diejenigen Vereinigungen berufen, die von diesen Personen nach den von der Vereinsbehörde genehmigten Satzungen zum Zwecke der Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen gebildet sind und ihre Tätigkeit im Bereiche des betreffenden Landesarbeitsamtes und Landesinvalidenamtes ausüben. Die Bestimmungen des § 4, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates gelten sinngemäß.

(2) Die Vertreter der Dienstgeber sind von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft (Landeskammer), soweit es sich um Dienstgeber in der Land- und Forstwirtschaft handelt, von der Landwirtschaftskammer, die Vertreter der Dienstnehmer von der Kammer für Arbeiter und Angestellte, wenn es sich um Dienstnehmer aus der Land- und Forstwirtschaft handelt, die der Kammer für Arbeiter und Angestellte nicht angehören, von der Landwirtschaftskammer den Vorsitzenden des Invalidenausschusses und des Einstellungsausschusses namhaft zu machen.

§ 8. Der Invalidenausschuß wird vom Leiter des Landesarbeitsamtes, der Einstellungsausschuß vom Leiter des Landesinvalidenamtes als Vorsitzenden einberufen. Im übrigen gelten für das Verfahren vor den genannten Ausschüssen die Bestimmungen des § 6 sinngemäß.

Maisel

75. Verordnung der Bundesregierung vom 18. März 1947, betreffend die Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke Innsbruck und Telfs.

Auf Grund des § 8, Abs. (5), lit. d, des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Tiroler Landesregierung verordnet:

§ 1. Der Ortsteil Tüllfuß, der gemäß § 2 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 28. August 1946 von der Gemeinde Leutasch abgetrennt und mit der Gemeinde Wäldermeining vereinigt wurde, wird aus dem Gerichtsbezirk Innsbruck ausgeschieden und dem Gerichtsbezirk Telfs zugewiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1947 in Kraft.

Figl Schärf Helmer Gerö Hurdes
Maisel Zimmermann Kraus Heini Sagmeister
Krauland Übeleis Altmann Gruber Altenburger